Große Kreisstadt
OSCHATZ
STADTVERWALTUNG

OSCHATZ
Hier blüht Sachsen

Stadtverwaltung Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz

An die/den
Mitglieder des Stadtrates
Beigeordneten und Amtsleiter

Der Oberbürgermeister

Sie erreichen mich:
Telefon: (03435) 970-271
E-Mail: obm@oschatz.org
Oschatz, 05.10.2021

Einladung
zur Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

zur kommenden öffentlichen Sitzung lade ich Sie für

Dienstag, 12. Oktober 2021, 18:30 Uhr

in die Stadthalle Thomas-Müntzer-Haus am Altmarkt herzlich ein.

Tagesordnung
Öffentlicher Teil

I. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Bestätigung der Niederschrift vom 21.07.2021
II. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
III. Verwaltungsbericht
IV. Beschlüsse zur den Beschlussvorlagen

1.	DS 2021-062	Eilentscheidung des Oberbürgermeisters
2.	DS 2021-069	Eilentscheidung des Oberbürgermeisters
3.	DS 2021-065	Beschluss Termin Wahl Oberbürgermeister
4.	DS 2021-063	Beschluss Jahresabschluss 2015
5.	DS 2021-064	Beschluss Annahme von Spenden 2021
6.	DS 2021-066	Grundstücksverkauf Fliegerhorst
7.	DS 2021-061	Verordnung der Großen Kreisstadt Oschatz über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2021

V. Informationen und Anfragen

Bitte beachten Sie die aktuellen Corona-Regeln sowie die Sitzungsunterlagen zu Hause herunterzuladen, da in der Stadthalle keine ausreichende Internetverbindung zur Verfügung steht.

Freundliche Grüße

Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister

Anlagen

Große Kreisstadt Oschatz
Stadtrat

Sitzung am 12.10.2021

Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2021-062	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Frau Trenkler	Aktenzeichen:	9	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Informationsvorlage

Gegenstand

Eilentscheidung des Oberbürgermeisters

Antrag

Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Oschatz trifft gem. § 52 Abs. 3 SächsGemO am 23.07.2021 die Eilentscheidung zu Bildung der Haushaltsübertragung vom Haushaltsjahr 2020 in 2021 in Höhe von 266.582,75 EUR. Die Finanzierung erfolgt aus den offenen Forderungen (Stand 31.12.2020) gegenüber der SAB zur Förderung investiver Maßnahmen von 215.291,45 EUR und den nicht benötigen Zuschuss zur Deckung des Finanzbedarfes des Eigenbetriebs Oschatzer Kultureinrichtungen im Jahr 2020 von 51.291,30 EUR.

Begründung

Das Bauvorhaben „Ausbau OD Leuben“ war bereits seit 2018 Bestandteil der Haushaltsplanung der Stadt Oschatz. Im Januar 2021 wurde nach Rücksprache mit dem Landratsamt Nordsachsen, Straßenbauamt, das Vorhaben nicht nach 2021 übertragen, da die Aussicht auf Förderung nicht bestanden. Mit Schreiben vom 20.07.2021 informierte das Straßenbauamt des Landratsamte Nordsachsen die Stadt Oschatz, dass die Möglichkeit der Förderung nun besteht, aber mit einen abgesenkten Fördersatz von 80 % auf 50 %.

Das Bauvorhaben ist von großer Bedeutung für den Stadtteil Leuben, da mit diesem Vorhaben auch ein Teil des Hochwasserschutzes für die Ortslage erreicht wird.

Die Eilbedürftigkeit ist gegeben, da eine Zusage der Finanzierung zeitnah erfolgen muss.

Die Bewilligung der Zuwendung liegt dem Landratsamt Nordsachsen seit September 2021 vor, so dass mit der Realisierung der Gemeinschaftsmaßnahme begonnen werden kann.

Große Kreisstadt Oschatz
Stadtrat

Sitzung am 12.10.2021

Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2021-069	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Frau Trenkler	Aktenzeichen:	9	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Informationsvorlage

Gegenstand

Eilentscheidung des Oberbürgermeisters

Antrag

Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Oschatz trifft gem. § 52 Abs. 3 SächsGemO am 30.06.2021 die Eilentscheidung zur Finanzierung des Aufwandbedarfes von 15.886,50 EUR für die Erneuerung der Entwässerungsanlage der Tennisbaude aus der Unterhaltung von sonstigen Sportplätzen (4241.0113-421100) von 1.140,05 EUR, Unterhaltung Bürgerhäuser (5730.0110-421100) von 611,23 EUR und Risssanierung Bürgerhaus Limbach (5730.0110-618-421106) von 14.135,22 EUR.

Begründung

Bei einer Ortsbegehung wurden Schäden an der Entwässerungsanlage der Tennisbaude festgestellt, welche zur Schadensminimierung umgehend beseitigt werden müssen. Diese Maßnahme ist in der Haushaltsplanung der Stadt nicht enthalten, daher müssen andere Finanzierungsquellen gefunden werden. Die Risssanierung des Bürgerhauses Limbach ist mit 30.000,00 EUR als Übertragung aus 2019 Bestandteil der Haushaltsplanung und wird mit 14,8 TEUR realisiert.

Zur Schadensminimierung ist die Eilbedürftigkeit gegeben.

Große Kreisstadt Oschatz
Stadtrat

Sitzung am 12.10.2021

Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2021-065	Behandlung:	nichtöffentlich
Bearbeiter:	Manfred Schade	Aktenzeichen:	062	Abstimmung:	
Vorberaten:	HA 08.06.2021				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Termin Wahl Oberbürgermeister

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt den 12.06.2022 als Wahltermin für die Wahl zum Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Oschatz. Für einen eventuell notwendigen zweiten Wahlgang wird der 03.07.2022 bestimmt.

Begründung

Mit Schreiben vom 26.05.2021 gab das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) die Empfehlung für den Termin zu Bürgermeister- und Landratswahlen 2022. Diese erfolgte nach Abstimmung mit dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag.

Eine Rückfrage beim Landratsamt ergab, dass auch der Landrat dem Vorschlag des SMI folgen und den Wahltermin auf diesen Tag legen will. Aus Gründen der Praktikabilität sollte der Termin für die Oberbürgermeisterwahl daher auch so festgesetzt werden.

Gesetzliche Grundlagen

Sächsische Gemeindeordnung

Zweiter Abschnitt – Bürgermeister - § 48 Wahlgrundsätze

Der Bürgermeister wird von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Das Nähere bestimmt das Kommunalwahlgesetz.

Kommunalwahlgesetz:

Dritter Abschnitt - Bürgermeisterwahlen

§ 39 Wahltag, Bekanntmachung der Wahl

(1) Der Gemeinderat bestimmt den Wahltag.

(2) Die Gemeinde hat den Tag eines etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgangs öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung des Termins für den zweiten Wahlgang soll gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung der Durchführung der Wahl erfolgen und kann bis zum 15. Tag vor der Wahl nachgeholt werden.

§ 44a Erforderliche Stimmenzahl, zweiter Wahlgang

(1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der ersten Wahl ein zweiter Wahlgang statt.

Große Kreisstadt Oschatz
Stadtrat

Sitzung am 12.10.2021

Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2021-063	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Beigeordneter	Aktenzeichen:	9	Abstimmung:	
Vorberaten:	HA 30.09.2021				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Jahresabschluss 2015

Antrag

Aufgrund von § 88 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) stellt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz den geprüften Jahresabschluss 2015 fest:

In der Ergebnisrechnung mit			
-	Summe der ordentlichen Erträge von	22.813.043,24	EUR
-	Summe der ordentlichen Aufwendungen von	21.326.867,04	EUR
-	einem ordentlichen Jahresergebnis von	486.176,20	EUR
-	Summe der außerordentlichen Erträge von	291.947,06	EUR
-	Summe der außerordentlichen Aufwendungen von	97.042,02	EUR
-	einem Sonderergebnis von	194.905,04	EUR
-	Gesamtergebnis	681.081,24	EUR
In der Finanzrechnung mit			
-	Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.476.218,73	EUR
-	Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von	3.300,21	EUR
-	Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit von	-698.042,97	EUR
-	Änderung des Zahlungsmittelbestandes um	1.781.475,97	EUR
-	Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen von	45.040,77	EUR

In der Vermögensrechnung mit

-	einer Bilanzsumme von	177.469.089,45	EUR
-	einem Anlagevermögen von	170.399.880,82	EUR
-	einem Umlaufvermögen von	7.046.151,43	EUR
	darunter dem Bestand an liquiden Mitteln von	5.999.862,94	EUR
-	Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von	23.057,20	EUR
-	Einer Kapitalposition von	116.822.554,26	EUR
	darunter einem Basiskapital von	115.908.682,28	EUR
	und Rücklagen aus ordentlichem Ergebnis von	718.966,94	EUR
	und Rücklagen aus Sonderergebnis	194.905,04	EUR
-	Sonderposten von	46.104.802,93	EUR
-	Rückstellungen von	2.131.602,30	EUR
-	Verbindlichkeiten	11.632.499,57	EUR
-	Passiven Rechnungsabgrenzungsposten	597.477,02	EUR

Das Basiskapital reduziert sich durch Korrektur der Eröffnungsbilanz um 6.133,74 EUR.

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses von 486.176,20 EUR ist in die Rücklage des ordentlichen Ergebnisses und das Sonderergebnis von 194.905,04 EUR in die Rücklagen des Sonderergebnisses einzustellen.

Jahresabschluss 2015 Große Kreisstadt Oschatz

Empfehlungen für ein Sächsisches Kommunales Kennzahlensystem der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum

Kennzahlen der Ergebnisrechnung		2013	2014	2015
Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad	Ordentliche Erträge * 100/ Ordentliche Aufwendungen	101%	101%	102%
Steuerquote	Steuererträge * 100/ Ordentliche Erträge	37%	40%	41%
Zuwendungsquote	Erträge aus Zuwendungen * 100/ Ordentliche Erträge	45%	43%	41%
Personalaufwandsquote	Personalaufwendungen * 100/ Ordentliche Aufwendungen	27%	29%	30%
Sach- und Dienstleistungsaufwandsquote	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen * 100/ Ordentliche Aufwendungen	17%	16%	17%
Abschreibungsquote	Planmäßige Abschreibungen * 100/ Ordentliche Aufwendungen	14%	15%	15%
Zinsaufwandsquote	Zinsaufwendungen * 100/ Ordentliche Aufwendungen	2%	2%	2%
Transferaufwandsquote	(Transferaufwendungen - Umlagen) * 100/ Ordentliche Aufwendungen	13%	12%	10%
Umlagenquote	Umlagen * 100/ Ordentliche Aufwendungen	19%	21%	21%
Sonstiger Aufwand	Sonstige ordentliche Aufwendungen * 100/ Ordentliche Aufwendungen	7%	6%	6%

Jahresabschluss 2015 Große Kreisstadt Oschatz

Empfehlungen für ein Sächsisches Kommunales Kennzahlensystem der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum

Kennzahlen der Finanzrechnung		2013	2014	2015
Liquiditätsdeckungsgrad	Summe der Einzahlungen *100/ Summe der Auszahlungen	102%	108%	108%
Deckungsgrad	(Kapitalposition + langfristiges Fremdkapital) * 100/ Anlagevermögen	96%	97%	100%
Liquidität zweiten Grades	(Liquide Mittel + Kurzfristige Forderungen) * 100/ Kurzfristiges Fremdkapital	85%	103%	296%
Selbstfinanzierungsgrad	(ZMS laufende Verwaltungstätigkeit - AZ für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften + AZ für Umschuldungen + EZ aus Investitionstätigkeit - EZ aus Investitionszuwendungen) * 100/ Bruttoinvestitionen in Sachanlagevermögen (inkl. Imm. Vermögensgegenstände und Aktive Sopo)	35%	103%	139%

Jahresabschluss 2015 Große Kreisstadt Oschatz

Empfehlungen für ein Sächsisches Kommunales Kennzahlensystem der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum

Kennzahlen der Vermögensrechnung		2013	2014	2015
Anlagevermögensquote	Anlagevermögen * 100/ Gesamtvermögen	98%	97%	96%
Fremdkapitalquote	(Rückstellungen + Verbindlichkeiten + Passive Rechnungsabgrenzungsposten) * 100 / Gesamtvermögen	9%	8%	8%
Fördermittelquote	Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen * 100/ Sachanlagevermögen (inkl. Imm. Vermögensgegenstände + Aktive Sopo)	46%	48%	48%
Anlagenabnutzungsgrad	Kumulierte Abschreibungen * 100/ Historische AHK	45%	46%	47%
Investitionsquote	Bruttoinvestitionen in Sachanlagevermögen (inkl. Imm. Vermögensgegenstände und Aktive Sopo) * 100/ (Abgänge + Abschreibungen auf Sachanlagen)	93%	72%	43%
Bilanzielle Pro - Kopf - Verschuldung	(Verbindlichkeiten + Rückstellungen)/ EWZ 30.06.	1.015,23 €	923,08 €	929,80 €

Große Kreisstadt Oschatz
Stadtrat

Sitzung am 12.10.2021

Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2021-064	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Bringewald	Aktenzeichen:	9	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Annahme von Spenden 2021

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Annahme von Spenden.

Verwendungszweck	**Betrag bzw. Sachspende**	**Spendengeber**
Kindertagesstätte „Zwergenberg“	Geldzuwendung in Höhe von 11.186,00 EUR	Hans-Peter-Dürasch-Stiftung, Kalkwerkstraße 1, 04749 Ostrau
Kindertagesstätte „Zwergenberg“	Sachzuwendung in Höhe von 476,00 EUR	A4tec GmbH, Roitzsch Nr. 24, 01623 Lommatzsch
Eigenbetrieb Oschatzer Kultureinrichtung Stadtbibliothek	Geldzuwendung in Höhe von 100,00 EUR	Helbig, Stefan, Hangstraße 14 in 04758 Oschatz, OT Merkwitz
Eigenbetrieb Oschatzer Kultureinrichtung Stadt- und Waagenmuseum	Geldzuwendung in Höhe von 250,00 EUR	Praxis für Physiotherapie, Hanka Sauer, Dresdener Straße 2 in 04758 Oschatz
Eigenbetrieb Oschatzer Kultureinrichtung Stadt- und Waagenmuseum	Geldzuwendung in Höhe von 200,00 EUR	Oschatzer Waagen GmbH, Bahnhofstraße 37 in 04758 Oschatz
Eigenbetrieb Oschatzer Kultureinrichtung Stadt- und Waagenmuseum	Sachzuwendung Feingewichtssatz, Handbalkenwaage	Boerner, Siedfried, Lerchenweg 2 in 04668 Partenstein, OT Klinga
Eigenbetrieb Oschatzer Kultureinrichtung Stadt- und Waagenmuseum	Sachzuwendung in Höhe von 50,00 EUR Colorierte Zeichnung „Weinberg Oschatz“	Henjes, Ingo, Karl-Liebknecht-Straße 11 in 04889 Schildau
Eigenbetrieb Oschatzer Kultureinrichtung Stadt- und Waagenmuseum	Sachzuwendung Postuniform	Buche, Gabriele, Flurweg 6 in 04758 Oschatz

Eigenbetrieb Oschatzer Kultureinrichtung Stadt- und Waagenmuseum	Sachzuwendung Wanderbuch Lochmann, Lehrbrief Lauckner, Lehrzeugnis Schneiderheinze, Rechnungsformular Firma Lochmann, Foto Strehlaer Straße 5, Führerschein Schneiderheinze, Bescheigung zur Benutzung eines Fahrrades	Schöne, Hans Hermann, Forststraße 1 in 04758 Oschatz

Begründung

Nach § 73 Abs. 5 SächsGemO entscheidet der Stadtrat über die Annahme von Spenden. Die Stadtverwaltung legt dem Stadtrat dazu jedes Quartal eine Liste der erhaltenen bzw. zugesagten Spenden zur Entscheidung vor. Vor Beschlussfassung erhaltene Spenden werden unter Vorbehalt angenommen.

Die genannten Spenden, Geschenke und Überlassungen wurden im Mai 2021 bis September 2021 angekündigt bzw. vorbehaltlich der Zustimmung angenommen.

Große Kreisstadt Oschatz
Stadtrat

Sitzung am 12.10.2021

Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2021-066	Behandlung:	nicht öffentlich
Bearbeiter:	Herr Heinrich	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:	SR 21.07.2021				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Grundstücksverkauf Fliegerhorst

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt 8.130m² im Gewerbe- und Industriegebiet Fliegerhorst an die Deutsche Post AG mit Firmensitz in Bonn zu einem Quadratmeterpreis von 15,- € zu verkaufen.

Begründung

Die Deutsche Post DHL Group erarbeitete eine Machbarkeitsstudie für Ihre beabsichtigte Investition, Errichtung eines Zustellzentrums, am Standort Fliegerhorst. Auf Grundlage dieser erfolgte die Ermittlung des Flächenbedarfes für den Erwerb einer Teilfläche des Flurstückes 2670/440, der Gemarkung Oschatz.
Es entsteht eine moderne klimafreundliche Betriebsstätte.
Damit gelingt es einen weiteren Teil des seit Jahren ungenutzten Geländes am Standort mit produzierendem Gewerbe zu belegen und Arbeitsplätze in der Region zu erhalten.
Mit den Einnahmen aus dem Verkauf könnten wichtige Investitionen der Stadtentwicklung finanziert sowie die Erhöhung der Eigenanteile im Bereich Straßenbau abgedeckt werden.
Die in Teilen erfolgte Erschließung des Gewerbe- und des Industriegebietes wurde mit staatlichen Mitteln (zwei Zuwendungsbescheide) gefördert. Im Vorfeld der Verkaufsverhandlungen erfolgte die Prüfung ob hier ähnlich wie beim Verkauf der Flächen Solarpark anteilig im Rahmen der Zweckbindungsfrist Fördermittel zurück zu zahlen sind. Dies ist hier nicht der Fall.
Die Information zu Kaufinteresse durch die Post erfolgte hierzu im Stadtrat am 21.07.2021 im Zuge des Beschlusses zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

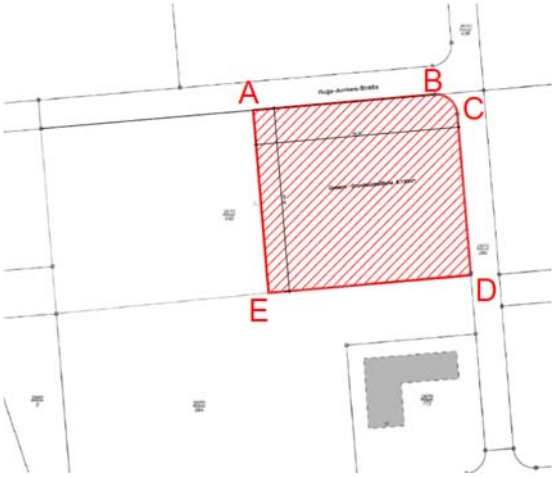

Große Kreisstadt Oschatz
Stadtrat

Sitzung am 12.10.2021

Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2021-061	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Frau Killer	Aktenzeichen:	1	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Verordnung der Großen Kreisstadt Oschatz über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2021

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Rechtsverordnung für das Offenhalten der Geschäfte am 05.12.2021

Begründung

Die verkaufsoffenen Sonntage nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG aus besonderem Anlass:

- 05.12.2021 Oschatzer Weihnachtsmarkt

Am 1. Adventswochenende findet der Oschatzer Weihnachtsmarkt in der historischen Innenstadt statt, für dessen Organisation und Durchführung die Oschatzer Freizeitstätten GmbH verantwortlich ist und der von Besuchern als vorweihnachtliche Veranstaltung und Vorfreude auf das Weihnachtsfest angesehen wird.

Vordergründig steht nicht der Einzelhandel an diesem Wochenende im Mittelpunkt, sondern die inhaltliche Gestaltung des Weihnachtsmarktes mit seinen Schaustellern, die Darbietungen der Kindereinrichtungen und das Kulturprogramm. Weihnachtlich geschmückte Straßen und Plätze der Innenstadt laden die Besucher ein.

Nachdem 2020 der Weihnachtsmarkt auf Grund der epidemischen Lage nicht stattfinden konnte wollen die Organisatoren an die vorangegangenen Jahre anknüpfen. In denen gelang es Ihnen das Angebot stetig zu erweitern. So präsentieren sich Schauhandwerker mit ihren Leistungen und ein kleiner Streichelzoo sorgt für Begeisterung bei den Kindern.

Wie bei den anderen Veranstaltungen haben, auch zum Weihnachtsmarkt, die Besucher aus dem Oschatzer Umland die Möglichkeit den Besuch mit einer Fahrt der Döllnitzbahn zu verbinden.

Nach Angaben, der in den letzten Jahren beteiligten Geschäfte an den verkaufsoffenen Sonntagen nutzten in etwa durchschnittlich 10 % der Besucher die Möglichkeit des Einkaufes.

Damit steht auch bei dieser Veranstaltung der Besuch der anlassgebenden Veranstaltung im Vordergrund und der Oschatzer Weihnachtsmarkt ist eine Veranstaltung mit besonderem Anlass i. S. d. § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG.

Die Öffnung der Ladengeschäfte an verkaufsoffenen Sonntagen ab 12:00 Uhr ermöglicht allen Beschäftigten die Teilnahme an den Hauptgottesdiensten.

Die räumliche Öffnung der Verkaufsstellen bezieht sich auf das Stadtgebiet.

Die Verordnung ist dieser Drucksache als Anlage beigefügt.

Verordnung
der Großen Kreisstadt Oschatz über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2021
vom 12.10.2021

Aufgrund von § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (Artikel 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen vom 1. Dezember 2010 [SächsGVBl. S. 338]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.Dezember 2017 (SächsGVBl. S.658) wird für die Große Kreisstadt Oschatz verordnet:

§ 1
Verkaufsoffene Sonntage

Im Stadtgebiet von Oschatz dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

Sonntag, den 05.12.2021 anlässlich des Weihnachtsmarktes

§ 2
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne des SächsLadÖffG vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet oder Waren gewerblich anbietet.

Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 11 Absatz 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oschatz, den 13.10.2021

gez. Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister